

Beitragsordnung des Turnverein Korschenbroich 1900 e.V.

auf der Grundlage von § 7 der Vereinssatzung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, eventueller Zusatzbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen sowie sonstiger Entgelte.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden ab dem 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge, Zusatzbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige Entgelte

- | (1) Beitragsklasse | Mitgliedsform | Mitgliedsbeitrag pro Monat |
|--------------------|---|----------------------------|
| 01 | aktive Erwachsene | 10,00 € |
| 02 | aktive Kinder oder Jugendliche ¹ | 8,00 € |
| 03 | aktive zweite Person eines Haushalts | 6,00 € |
| 04 | aktive dritte oder weitere Person eines Haushalts | 3,00 € |
| 99 | Passive Mitglieder | 5,00 € |
- (2) Für jedes aktive Mitglied der Abteilung Handball wird ein Zusatzbeitrag von 3,00 Euro je Monat erhoben
 - (3) Für jedes aktive Mitglied der Abteilung Schwimmen wird ein Zusatzbeitrag von 2,00 Euro je Monat erhoben
 - (4) Die Mitgliedsbeiträge, Zusatzbeiträge und Entgelte werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig.
 - (5) Sie werden bei Mitgliedern, die ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilt haben, nach dem Fälligkeitstermin eingezogen. Bei Neueintritt sind Mitgliedsbeiträge, Zusatzbeiträge und Entgelte zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.
 - (6) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
 - (7) Die Mitgliedsbeiträge, Zusatzbeiträge und Entgelte werden jährlich in einer Summe erhoben.
 - (8) Mitgliedsbeiträge und Zusatzbeiträge sind jeweils zum 1.1. des Jahres fällig.
 - (9) Der Verein ist berechtigt, Rücklastschriftentgelte und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.
 - (10) Von Mitgliedern, die kein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilen, wird ein Entgelt je Rechnungsstellung in Höhe von 5,00 € erhoben.
 - (11) Wenn der Mitgliedsbeitrag und ein eventueller Zusatzbeitrag im Zeitpunkt der

¹ Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Schüler und Auszubildende nach Vollendung des 18. Lebensjahres, Studenten sowie Schwerbehinderte mit mehr als 50% GdB werden, sofern ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird, Kindern und Jugendlichen in der Beitragsbemessung gleichgesetzt.

Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.

- (12) Rückständige Beträge können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen.
- (13) Aus Gründen der Gemeinnützigkeit können bei Abmeldung während eines Kalenderjahres die Mitgliedsbeiträge und Zusatzbeiträge nicht anteilig erstattet werden.
- (14) An- und Abmeldungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsführung (Sebastianusstraße 48, 41352 Korschenbroich) erfolgen. An- und Abmeldungen per E-Mail werden erst dann wirksam, wenn der Eingang durch den Verein bestätigt wurde.
- (15) Sofern für die Einstufung in eine Beitragsklasse Nachweise erforderlich sind, sind diese der Anmeldung beizufügen. Sind die Nachweise zeitlich befristet, hat das Mitglied dafür Sorge zu tragen, dass ein erneuter Nachweis umgehend der Geschäftsstelle vorgelegt wird. Liegt der Nachweis für die Einstufung in Beitragsklassen mit ermäßigtem Beitrag zum Zeitpunkt des Beitragseinzuges nicht vor, ist der reguläre Beitrag zu zahlen.
- (16) Der Mitgliedsbeitrag enthält anfallende Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen, die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der festgelegten Sätze.

§ 4 Gesonderte Entgelte

- (1) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Entgelte erhoben werden, die im Einzelnen von den Abteilungen festzulegen sind. Das Nähere regeln die Abteilungen.

§ 5 Erhebung von Beiträgen, Entgelten und Umlagen

- (1) Die Beitrags-, Entgelts und sonstige Kostenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV).
- (2) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden dabei entsprechend § 14 der Vereinssatzung verarbeitet.

§ 6 Vereinsaustritt

- (1) Die Bedingungen für einen Vereinsaustritt sowie der sich daraus ergebende Zeitpunkt des Vereinsaustritts sind in der Satzung festgeschrieben und gelten unmittelbar für die Beitragsordnung.

Die Beitragsordnung des Turnverein Korschenbroich 1900 e.V. wurde am 2. Juni 2022 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.